

Titel Den GeRechtsstaat links denken

AntragstellerInnen Bayern

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Den GeRechtsstaat links denken

- 1 Das Vertrauen der Deutschen zu fast allen politischen Institutionen ist nach einer Umfrage im letzten Jahr gesun-
2 ken, besorgniserregend viele Menschen wenden sich populistischen und hetzerischen Gruppierungen zu und sind
3 unzufrieden mit der Politik.
- 4 Auch wenn die Lage in der Bundesrepublik bei Weitem nicht so drastisch ist wie in Ungarn oder Polen, Brexit-Britain
5 oder den USA - was können wir gegen den zunehmenden Vertrauensverlust tun?
- 6 Für uns Jusos ist ein Rechtsstaat ein nach Gerechtigkeit strebender Staat. Es wird dem Begriff des Rechtsstaats daher
7 nicht gerecht, wenn er nur auf einen Law-and-Order-Grundsatz reduziert wird und es in der öffentlichen Wahrneh-
8 mung des Begriffs des Rechtsstaats nur noch darum geht, wo die Grenzen von Polizeigewalt gegenüber den Men-
9 schen zu ziehen sind. Durch das
- 10 Rechtsstaatsprinzip fasst die Legislative, die an die Verfassung gebunden ist, auf demokratische Weise Recht und
11 Gesetz, die durch die Exekutive durchgesetzt und von der Judikative überprüft werden; gleichzeitig bindet es die
12 Staatsorgane bei dessen Ausübung an Recht und Gesetz.“ Begründung: Der Begriff „Rechtsstaat wird zwar auf den
13 darauf folgenden Seiten erklärt, in diesem Absatz wird aber schon suggeriert, was die Definition von Rechtsstaat
14 ausmacht - es kommt aber keine Kurzdefinition, sondern nur Wünsche, wie ein Rechtsstaat funktionieren sollte. Ein
- 15 Rechtsstaat soll die Bevölkerung vielmehr vor Machtmissbrauch schützen, Beteiligung und Fairness gewährleisten
16 sowie einen gerechten Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen ermöglichen.
- 17 Während die konkrete Ausbuchstabierung des Begriffs immer wieder auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt
18 werden muss, halten wir an einem fundamentalen Grundsatz fest: Die Staatsgewalt muss sich klar an gesetzliche Re-
19 geln halten. Damit werden Menschen vor Missbrauch der staatlichen Gewalt geschützt, Beteiligung und Gerechtigkeit
20 werden möglich. Wir lehnen Gewalt nicht grundsätzlich ab, sondern fordern ein, dass klar definierte Regeln ihren Ein-
21 satz bestimmen.
- 22 **Was ist “der Rechtsstaat”?**
- 23 In einem Rechtsstaat dürfen Regierung, Verwaltung und sonstige staatliche Institutionen nur im Rahmen geltender
24 Gesetze handeln. Dieses Prinzip wird für die Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz in aller Klarheit
25 dargelegt: Laut Artikel 20 ist die Legislative an die Verfassung sowie Exekutive und Judikative an Recht und Gesetz
26 gebunden.
- 27 „Den“ Rechtsstaat gibt es nicht, sondern einen Rechtsstaat macht eine Vielzahl von unterschiedlichen Komponenten
28 aus, die Gerechtigkeits- und Machtaspekte in einen feinen Ausgleich miteinander bringen. Einen vollständig gerech-
29 ten Staat zu organisieren ist vermutlich unmöglich, ein Rechtsstaat zeichnet sich jedoch dadurch aus, gerade das
30 erreichen zu wollen und einer gerechten Organisationsstruktur möglichst nahe zu kommen.
- 31 Der Grundsatz der Gewaltenteilung
- 32 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Staatsgewalt wird durch das Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch
33 besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Grundlegend für

34 einen funktionierenden Rechtsstaat ist damit das Prinzip der Gewaltenteilung. Dadurch soll die Macht auf die drei
 35 Gewalten der Gesetzgebung (Bundestag = Legislative), vollziehende Gewalt (Verwaltungsbehörden, Polizei = Exeku-
 36 tive) und Rechtsprechung (Gerichte = Judikative) aufgeteilt und eine gegenseitige Kontrolle ermöglicht werden. Das
 37 Parlament erlässt abstrakte und allgemein gültige Gesetze, die im Einzelfall durch die Verwaltung ausgestaltet und
 38 ausgeführt werden. Die Justiz kontrolliert den Vollzug der Gesetze durch die Verwaltung, muss der Verwaltung aber
 39 meist einen eigenen Ermessensspielraum zugestehen und ist dabei gleichzeitig an die vom Parlament vorgegebenen
 40 Gesetze gebunden.

41 Wesentliche Institution im Rechtsstaat ist das Bundesverfassungsgericht. Es bearbeitet einerseits Fragen der Staats-
 42 organisation, andererseits wacht es über die Einhaltung der Grundrechte. Um auch hier eine Machtkonzentration zu
 43 vermeiden kann das Gericht aber nicht von sich aus, sondern nur "auf Anfrage" tätig werden.

44 Anspruch auf rechtliches Gehör

45 In einem Rechtsstaat haben alle Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies bedeutet, dass es in einem Rechtsstaat jederzeit
 46 die Möglichkeit geben muss, in Streitigkeiten eine Entscheidung durch unabhängige Gerichte herbeiführen zu lassen.
 47 Dies gilt sowohl für bürgerliche Streitigkeiten wie zum Beispiel Zahlungen aus Verträgen oder bei Schadensersatzfor-
 48 derungen. Daneben gibt es Gerichte für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, für die Verfolgung von Strafsachen
 49 oder aber auch in der Verwaltung, beispielsweise wenn gegen Baugenehmigungen vorgegangen werden soll.

50 Die unmittelbare Geltung der Grundrechte

51 Zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaates gehört die unmittelbare Geltung der Grundrechte. Nach Art. 1 III
 52 GG binden die nachfolgenden Grundrechte die drei Gewalten als unmittelbar geltendes Recht. Damit gilt für die drei
 53 Gewalten neben rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen auch der inhaltliche Gerechtigkeitsgehalt der Grundrech-
 54 te. Die Grundrechte sind im Grundgesetz in den Artikeln 1 bis 19 niedergelegt, insbesondere die Unantastbarkeit der
 55 Menschenwürde (Artikel 1).

56 Lehren aus der Weimarer Republik

57 Auch die Verfassung der Weimarer Republik verfügte zwar bereits über einen umfassenden Katalog von Grundrech-
 58 ten, diese galten aber nicht als unmittelbares, quasi vorstaatliches Recht, sondern konnten wie andere Gesetze auch
 59 mit einfacher Mehrheit außer Kraft gesetzt werden. Fatal wirkte sich besonders die Macht des Reichspräsidenten
 60 aus, die Grundrechte in Notzeiten einzuschränken. Dem Missbrauch durch die Nazis war damit Tür und Tor geöff-
 61 net. Die sogenannte Reichstagsbrandverordnung, die damals legal und gemäß des verfassungsmäßigen Gesetzge-
 62 bungsverfahrens zustande kam, hob als Notstandsverordnung die Grundrechte auf. Als Lehre daraus schützten die
 63 Autor*innen des Grundgesetzes diese in besonderem Maße: Der wichtigste Artikel 1, welcher den Schutz der Men-
 64 schenwürde, das Bekenntnis zu Menschenrechten und die Bindung aller Staatsorgane an Recht und Gesetz enthält,
 65 darf nicht verändert werden.

66 Zudem enthält das Grundgesetz in Art. 20 IV ein sog. Widerstandsrecht. Art 20 IV GG besagt nämlich, dass alle Deut-
 67 sche gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand hat, wenn andere
 68 Abhilfe nicht möglich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Schutz der Verfassung nicht nur Aufgabe des Staa-
 69 tes, sondern auch der Bürger*innen ist." Begründung: Wenn der Staatsstreich gelingt und ein Unrechtsstaat herrscht,
 70 wird man sich zwar schwer auf Art. 20 IV GG berufen können, genauso wie auf ART. 1 I GG, trotzdem sollte man beide
 71 wichtigen Elemente in dem Antrag erwähnt haben.

72 Rechtsstaatliche Einschränkung von Grundrechten nur bei Verhältnismäßigkeit

73 Nach Art. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar, das heißt eine Einschränkung und Begrenzung ist gar nicht
 74 zulässig. Auch die übrigen Grundrechte dürfen nur durch allgemein geltende (Bundes-)Parlamentsgesetze einge-
 75 schränkt werden (Verbot des Einzelfallgesetzes). Diese einschränkenden Bundesgesetze müssen aus Gründen der
 76 Transparenz und Nachvollziehbarkeit das oder die eingeschränkten Grundrechte im Gesetzestext klar benennen (Zi-
 77 tiergebot). In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Wesentlichkeitsgebot).
 78 Gleichzeitig können die Grundrechte auch in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, sogar im offenen Wi-
 79 derspruch. In diesem Fall sind sie miteinander abzuwägen und in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

80 Selbst wenn die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten vorliegen, muss jede Einschränkung im Ein-
 81 zelfall verhältnismäßig sein, also einem legitimen Zweck dienen, geeignet sein diesen Zweck zu erreichen, als mildes-
 82 tes Mittel erforderlich zur Erreichung des Zwecks sowie angemessen im engeren Sinne sein.

83 Allerdings gilt dies nur, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in Grundrechten verletzt wird. Private wie Bür-
84 ger*innen oder Unternehmen sind nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Über unbestimmte Rechtsbe-
85 griffe wie "Treu und Glauben" oder die "Guten Sitten" beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wurde zwar
86 eine mittelbare Bindung geschaffen. Gleichzeitig darf der Staat die Bindung an die Grundrechte nicht durch Privati-
87 sierungen umgehen können.

88 **Rechtsstaatlichkeit und Corona**

89 Im Rahmen der Coronakrise kamen und kommen auf die Regierung viele Herausforderungen zu, es kann nur "auf
90 Sicht" regiert werden, schnelles Handeln ist wichtig und der Ausgang ungewiss. Der Rechtsstaat muss trotz allem aber
91 auch in Krisenzeiten Bestand haben!

92 **Vorsicht bei der Einschränkung von Grundrechten!**

93 Eine Einschränkung der Grundrechte ist in der Corona-Krise geschehen - in einem noch die dagewesenen Maße in der
94 Geschichte der Bundesrepublik. Dazu gehörte besonders das Recht auf freie Entfaltung, was auch Bewegungsfreiheit
95 und Sozialkontakte umfasste, die Einschränkungen in der Wirtschaft, die Berufsfreiheit.

96 Viele dieser Maßnahmen kamen im Hauruck-Verfahren, die Exekutive dominierte das Geschehen, das Parlament
97 konnte seine Kontrollrechte kaum wahrnehmen. Gesetze wurden im Eilverfahren angepasst, vor allem das Bundes-
98 infektionsschutzgesetz, bereits getroffene Maßnahmen wurden so erst im Nachhinein auf eine legale Grundlage ge-
99 stellt.

100 In der Abwägung mehrerer Grundrechte schlug zunächst das Recht auf körperliche Unversehrtheit andere Grund-
101 rechte, die von den Maßnahmen berührt waren. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Dennoch blieb
102 und bleibt das Gebot, bei der Einschränkung der Grundrechte die Verhältnismäßigkeit zu wahren und stets nach mil-
103 deren Mitteln zur Durchsetzung des Infektionsschutzes zu suchen.

104 **Beteiligung der Parlamente auch in schlechten Zeiten**

105 Daher fordern wir in der aktuellen Situation eine stärkere Beteiligung der Parlamente auf Bundes- und Landesebene
106 bei allen Maßnahmen, welche die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen betreffen. Regierung und Parlament müssen
107 in enger Abstimmung miteinander und unter Berücksichtigung der Expert*innen jede Maßnahme überprüfen, die im
108 Zuge der Pandemiebekämpfung getroffen wurde und diese aufheben, sobald die Gefahrenlage es zulässt.

109 **Keine Übertragung der Grundrechtseinschränkungen**

110 Während die konkrete inhaltliche Bewertung einzelner Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie, die
111 zu Grundrechtseinschränkungen geführt haben, an dieser Stelle nicht vorgenommen werden kann, ist es notwendig
112 in zukünftigen Krisensituationen den Prozess zur Verabschiedung derartiger Maßnahmen anders zu organisieren.
113 Insbesondere darf die jetzige Situation nicht zum Anlass genommen werden, die vermeintliche Akzeptanz der Bevöl-
114 kerung bzgl.

115 **Grundrechtseinschränkungen auszunutzen und auch in anderen Lebensbereichen**

116 Einschränkungen vorzunehmen. Wir fordern unsere Bundestagsfraktion auf, diesen gerade aus konservativen Krei-
117 sen kommenden Bestrebungen entgegenzutreten. Auch auf der Straße werden wir immer laut und deutlich auf die
118 Ausnutzung von Grundrechtseingriffen hinweisen und dagegen arbeiten." Begründung: Welche Konsequenzen zie-
119 hen wir aus „immer im Auge behalten"? Entweder haben wir Forderungen oder bedauern Zustände.

120 **Anpassung der Infektionsschutzgesetze**

121 Die vielen Anpassungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes die im Laufe der Pandemie notwendig gewesen sind
122 zeigen, dass dieses Gesetz grundlegend überarbeitet werden muss. Insbesondere sollten Maßnahmen die die Auf-
123 rechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleisten, integriert werden. Um in Zukunft flächendeckende Grund-
124 rechtseinschränkungen zu vermeiden, sollte zudem eine Kommission eingerichtet werden, die die Handlungen und
125 Maßnahmen der Länder evaluiert und einen Pandemieplan für die Zukunft entwickelt.

126 **Digitale Umsetzbarkeit parlamentarischer Arbeit**

127 Auch im Falle von Ausgangs- und / oder Kontaktbeschränkungen muss die Handlungsfähigkeit des Parlaments si-
128 chergestellt werden. Die digitale Umsetzung parlamentarischer Arbeit ist zu prüfen. Dabei halten wir an unserer
129 Überzeugung fest, dass Wahlen nicht digital durchzuführen sind.

130 Bestimmtheitsgebot einhalten - Klare und präzise Regelungen!

131 In der zurückliegenden Corona-Situation war die Polizei oft überfordert in der Überwachung der Maßnahmen, teil-
132 weise wurde überzogen reagiert, wie bei dem Verbot, einzeln auf einer Parkbank zu sitzen. Um zugleich Willkür der
133 Polizei und damit eine unangemessene Einschränkung der

134 Grundrechte zu verhindern und der Polizei mehr Sicherheit in der Handhabung zu geben, sind in Zukunft bei Maß-
135 nahmen zur Epidemiebekämpfung den Sicherheitskräften klare und präzise Ausführungsbestimmungen an die Hand
136 zu geben.

137 **Rechtsstaatlichkeit in Deutschland**

138 Nach Art. 28 GG muss neben den Anforderungen an den Bund auch die verfassungsmäßige Ordnung in den Bundes-
139 ländern rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

140 Befristung von Katastrophenschutzgesetzen

141 Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus wurde in ganz Bayern am 16. März 2020 der Katastrophen-
142 fall ausgerufen. Im Katastrophenfall wird von der Regierung ein Krisenstab mit umfangreichen Befugnissen einge-
143 setzt. So konnten Fragen der Alarmierung, der Finanzierung der Einsatzkosten und der Einsatz der ehrenamtlichen
144 Kräfte geregelt werden. Durch die Feststellung des Katastrophenfalls wurden 104 Führungsgruppen Katastrophen-
145 schutz (FÜGK) in Kreisverwaltungsbehörden, bei den sieben Bezirksregierungen und im bayerischen Innenministeri-
146 um zur Bewältigung der Krise einberufen. Seit Mitte März wurden rund 22.000 Personen in diesen tätig.

147 Neben Gemeinden und Behörden können auch Privatpersonen und Unternehmen, wenn auch gegen eine Entschä-
148 digung, zur Mitwirkung unter der Direktion des Krisenstabs gezwungen werden.

149 Der Katastrophenfall in Bayern wurde zwar am 16. Juni 2020 wieder aufgehoben. Wir fordern in Zukunft jedoch eine
150 Überarbeitung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes dahingehend, dass zwingend von Beginn an eine klare
151 Befristung der Dauer eines Katastrophenfalls erfolgen muss, sowie gegebenenfalls weitere Anpassungen, um von
152 vornherein jede Missbrauchsmöglichkeit auszuschließen.

153 Dasselbe gilt entsprechend für die Katastrophenschutzgesetze der anderen Bundesländer, die auf diese Problematik
154 hin evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden sollen.

155 Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen auf Landesebene

156 Ein Rechtsstaat unter Einbindung der Bürger*innen kann nur funktionieren, wenn der Bevölkerung auch ausreichend
157 Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten ihrer Kommune, aber auch Landes- und Bundesbehörden zu-
158 gänglich sind. Nur auf Grundlage der wesentlichen Informationen können politische Entscheidungen nachvollzogen
159 und das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat gestärkt werden. Nicht ohne Grund werden die Medien heute als
160 die "Vierte Gewalt" bezeichnet. Doch auch Journalist*innen brauchen eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnah-
161 me in öffentliche Angelegenheiten. Neben dem (Bundes-)Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 2006, welches
162 Zugang zu Informationen von Bundesbehörden gewährleistet, fordern wir den Erlass eines Bayerischen Informa-
163 tionsfreiheitsgesetzes auf Landesebene. Die Bereitstellung von Informationen muss dabei unbedingt unentgeltlich
164 erfolgen. Lediglich ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand rechtfertigt die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr.

165 Gegen die Erhebung dieser Gebühr muss ein niederschwelliger Beschwerdeweg offen sein. Im Falle einer erfolgrei-
166 chen Beschwerde trägt die betroffene Behörde die Kosten der Beschwerde.

167 Dies gilt auch für diejenigen anderen Bundesländer, die bis heute kein Informationsfreiheitsgesetz haben.

168 Quellenschutz und Pressefreiheit

169 In mehreren neueren Gesetzesentwürfen sollen die deutschen Geheimdienste, insbesondere das Bundesamt für Ver-
170 fassungsschutz (BfV) und der Bundesnachrichtendienst (BND) nun das Recht erhalten, digitale verschlüsselte Kom-
171 munikation von Journalist*innen und ihre Quellen sowohl im Inland als auch im Ausland zu überwachen. Außerdem

172 sollen bestehende Zeugnisverweigerungsrechte von Journalist*innen im Zusammenhang mit ihrer journalistischen
173 Arbeit eingeschränkt werden.

174 Zu einem funktionierenden Rechtsstaat gehört auch eine funktionierende und insbesondere freie Presse. Einschränkungen des journalistischen Quellenschutzes und journalistischer Zeugnisverweigerungsrechte darf es daher nicht
175 geben.
176

177 Polizei reformieren

178 Eine Vielzahl an eklatanten Fehlern und Übergriffen haben bei sehr vielen Menschen dafür gesorgt, dass sie kein
179 Vertrauen mehr in die Strukturen der Polizei haben, viele haben sogar Angst vor ihr. Der Schutz von Minderheiten ist
180 für uns als Jungsozialist*innen eine Kernaufgabe.

181 Auch leiden wahrscheinlich die Polizist*innen, die ihren Job korrekt und zum Schutze der Menschenwürde ausüben
182 wollen, unter den ständigen Fehltritten anderer, dem Druck, den verkrusteten Strukturen. Mit den folgenden Anträ-
183 gen wollen wir eine neue Fehlerkultur etablieren, Polizist*innen entlasten, diskriminierte Gruppen schützen und dafür
184 sorgen, dass das verlorene Vertrauen wieder entstehen kann. Gleichzeitig muss aber klar sein: Es müssen sich jene,
185 denen wir das alleinige Recht auf Ausübung des Gewaltmonopols anvertrauen, ganz genau auf die Finger schauen
186 lassen. Macht braucht „Checks and Balances“.

187 Die Auseinandersetzung mit der Polizei in Deutschland hat sich in letzter Zeit verstärkt. Diese ist geprägt durch die
188 Coronapandemie, aber auch durch den Todesfall von George Floyd in den USA. Der 46-jährige Afroamerikaner wur-
189 de bei seiner Festnahme durch die Polizei getötet. Durch diese Polizeigewalt gibt es ein Umdenken auch bei uns in
190 Deutschland, was zu der Fragestellung führt, ob es auch bei uns institutionellen Rassismus gibt. Institutioneller Ras-
191 sismus geht von Institutionen der Gesellschaft und ihren Gesetzen, Normen und Logiken aus. Institutioneller Rassis-
192 mus innerhalb der Institution Polizei zeigt sich unter anderem dadurch, dass Menschen aufgrund ihres physischen
193 Erscheinungsbildes oder wegen ihrer ethnischen Merkmale verschärft kontrolliert werden. Diese Art von Rassismus
194 gibt es bei der Polizei und sie wird von dem sogenannten Korpsgeist geschützt. Der Korpsgeist bedeutet, dass sich
195 Polizist*innen gegenseitig schützen und sich nicht verraten.

196 Im Zusammenhang der Polizeiarbeit fordern wir daher für alle Polizeigliederungen - für Landes- und Bundespolizeien
197 - folgende Reformen und bekräftigen und konkretisieren damit unsere bisherigen Beschluslagen:

198 • eine unabhängige Beschwerdestelle für Bürger*innen, wenn sie durch die Polizeiarbeit wegen ihrer Religi-
199 on, ihrer Sexualität oder ihrer Ethnie diskriminiert wurden. Dort soll geprüft werden, ob die Maßnahmen im
200 Zusammenhang der polizeilichen Handlung gerechtfertigt und sogar notwendig waren oder ob der*die Be-
201 treffende aufgrund der oben genannter Aspekte ungerecht behandelt wurde. Auch sollen hier Polizist*innen
202 anonym Verstöße melden können. Diese Stellen sollen zudem einhergehen mit der Schaffung einer von der
203 Polizei unabhängigen Ermittlungsbehörde, die für die Ermittlung gegen Polizeikräfte zuständig ist, die auf die
204 Beschwerden folgen. Diese Stellen müssen die nötige Ausstattung - sowohl materiell, personell als auch recht-
205 lich - erhalten, um effektiv arbeiten zu können.

206 • Für alle Polizist*innen soll - wie bspw. in den allermeisten sozialen Berufen üblich – eine Supervision geschaf-
207 fen werden, in der sie reflektieren können, wie sie ihre Arbeit ausüben und was ihnen dabei täglich widerfährt.
208 Ziel ist die Verbesserung des Arbeitsklimas und der Fehlerkultur, die Förderung deeskalierender Polizeiarbeit
209 und die psychische Entlastung von Polizeikräften. Für die Erarbeitung einer entsprechenden Regelung sind Ex-
210 pert*innen aus der Psychologie, der Polizei, der Opferberatung und der Sozialen Arbeit einzubeziehen. Ebenso
211 soll die Supervision von Fachkräften durchgeführt werden. Die Zeit, die für die Supervision aufgewendet wird,
212 zählt zur Arbeitszeit. Dadurch wollen wir unsere bestehende Beschlusslage konkretisieren.

213 • Die Themen Rassismus(prävention), Deeskalation, Menschenrechte, Gleichbehandlungsgrundsatz und Raci-
214 al Profiling(-Vermeidung) müssen die Polizist*innen während ihrer gesamten Laufbahn begleiten, im Rahmen
215 von regelmäßigen, mindestens jährlichen, verpflichtenden Weiterbildungen, Schulungen & Auffrischungen so-
216 wie zentraler Teil der Ausbildung sein. Personen, die in diesen Bereichen erhebliche Mängel aufweisen, sind
217 für den Polizeidienst nicht geeignet. Ziel dieser Schulungen ist die Vermeidung rassistischen Verhaltens von
218 Polizist*innen und die Stärkung der Abwehr gegen Unterwanderung des Polizeiapparats durch rechtsradikale
219 Gesinnungen. Fort- und Weiterbildungen sollen insbesondere den Kontakt mit von Diskriminierung betroffe-
220 nen Personen herstellen und fördern.

- 221 • die Demilitarisierung der Polizei - sowohl in der Ausrüstung als auch in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Hochrüstung
 222 der letzten Jahrzehnte führt auch dazu, dass sich manche Polizeiführer*innen dazu gezwungen sehen,
 223 durch gezielte Eskalation die Anschaffung schwerer Ausrüstung auch zu rechtfertigen - siehe G20 2017. Gleiches
 224 gilt teilweise für die PRArbeit der Polizei. Wir fordern, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Pressestellen der
 225 Polizei und ihrer Gewerkschaften deeskalierende Kommunikationsstrategien anwendet.
- 226 • die Nationalität von Verdächtigen soll nicht mehr in den Pressemitteilungen der Polizei genannt werden. Dies
 227 fördert Vorverurteilungen, Ressentiments und Hetze.
- 228 • Polizeianwärter*innen sowie Polizist*innen, die rechtsextreme Tendenzen zeigen, müssen auch tatsächlich
 229 konsequent ausgeschlossen werden. Bayern erhebt, anders als andere Bundesländer, keine Daten über den
 230 Migrationsanteil in der Landespolizei. Wir fordern die anonymisierte Erhebung und Publizierung der Daten. Mit
 231 dem Ziel die Gesellschaft in ihrer realen Diversität auch in der bayerischen Landespolizei und Bundespolizei
 232 abzubilden soll bis 2030 der Anteil von Polizist*innen mit Migrationshintergrund 25,5% als Zielquote erreicht
 233 werden. Anwerbekampagnen und die Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs sollen die Erreichung des
 234 Ziels fördern.
- 235 • Die Polizei muss weiblicher und familienfreundlicher Wir fordern entsprechende Anwerbekampagnen und
 236 Anpassungen in den Dienststellen, sodass es auch alleinerziehenden Eltern und speziell Müttern möglich ist,
 237 in Führungspositionen zu gelangen.
- 238 • die Studie zu strukturellem Rassismus in der deutschen (Bundes-)Polizei muss endlich durchgeführt werden.
- 239 • Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte im Sinne der Beschlusslage der Bundes-Jusos aus
 240 dem Jahr 2018, die wir hiermit bekräftigen. Das bedeutet, dass wir eine gesetzlich verankerte Kennzeichnungs-
 241 pflicht für alle handelnden Polizist*innen fordern, die die Nachvollziehbarkeit und Nachverfolgbarkeit polizei-
 242 lichen Handelns erleichtern soll. Wo (begründet) nötig, soll diese Kennzeichnung anonymisiert erfolgen. Die
 243 Kennzeichnungen müssen deutlich sichtbar getragen und dürfen nicht verdeckt werden. Diese Kennzeich-
 244 nungspflicht soll auf allen Ebenen eingeführt werden und für alle eingesetzten Kräfte (auch im Rahmen von
 245 Amtshilfe) gelten.
- 246 Unsere Anforderungen an das neue Lobbyregister
- 247 Eine massive Bedrohung für einen funktionierenden Rechtsstaat sind bewusst verschleierter
- 248 Lobbyismus, Einflussnahme von Einzelpersonen und Unternehmen, insbesondere mit finanziellen Mitteln und Kor-
 249 ruption. Ein aktuelles Beispiel ist der Fall des CDU-Abgeordneten Philipp Amthor, der zusätzlich zu seinem Mandat ei-
 250 ne Nebentätigkeit ausübte, mit unergründlichen Geldflüssen sowie nicht nachvollziehbaren Zielverfolgungen. Philipp
 251 Amthor ist nicht der erste Abgeordnete mit zweifelhaften Nebentätigkeiten, weswegen wir auch diese Lobbyarbeiten
 252 aufs Schärfste verurteilen. Denn im Vordergrund muss die Mandatsarbeit und nicht der Profit oder der Kapitalismus
 253 stehen.
- 254 Nach zähen Verhandlungen hat nun am 03.07.2020 endlich die CDU/CSU der Einführung eines Lobbyregisters zuge-
 255 stimmt. Ab Herbst soll dadurch transparent werden, wer Einfluss auf Abgeordnete im Bundestag hat. Interessenver-
 256 treter*innen müssen sich registrieren lassen, Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bestraft wer-
 257 den. Die SPD sprach von einem Durchbruch, da eine Lösung gefunden worden sei, die deutlich mehr Transparenz
 258 herstelle, ohne dass der wichtige Kontakt zu Abgeordneten erschwert würde.
- 259 Auch wir Jusos halten ein Verbot von Lobbying für falsch, da jede*r Bürger*in das Recht zusteht, seine*ihre Interessen
 260 zu vertreten. Denn unter Lobbyismus würde es auch fallen, wenn Gewerkschaften sich in der Politik für ihre Ziele
 261 einsetzen. Wir fordern über die bloße Einführung des Lobbyregisters hinaus sowohl für Lobbyist*innen als auch für
 262 Mandatsträger*innen:
- 263 • Das Lobbyregister muss als Online-Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und jederzeit
 264 einsehbar sein.
- 265 • Das Lobbyregister soll nicht nur Abgeordnete des Bundestages, sondern auch aller Landesparlamente erfassen,
 266 ebenso wie hauptamtliche Mandatsträger*innen in Gemeinden und Städten, außerdem auch die Regie-
 267 rungsmitglieder und politische Beamt*innen erfassen.

- 268 • Zu jedem Gesetz muss ein Bericht veröffentlicht werden, in dem dokumentiert wird, wer im Verlauf der Er-
269 stellung eines Gesetzesentwurfs angehört wurde bzw. beraten hat.
- 270 • Der Einsatz von Leihbeamt*innen und damit von Lobbyist*innen privater Unternehmen in der Verwaltung
271 und insbesondere den Ministerien muss verboten werden. Stattdessen sollen wieder mehr Beamt*innen ein-
272 gestellt und eigene Expertise aufgebaut werden, auch Abgeordnete sollen bei Bedarf mehr Mitarbeiter*innen
273 zur Unterstützung ihrer Arbeit und eigener fachlicher Recherche erhalten können.
- 274 • Erarbeitung von Kriterien und Richtlinien, die die Nebentätigkeiten von Abgeordneten regeln und auf einen
275 angemessenen Rahmen beschränken.
- 276 • Nebeneinkünfte von Abgeordneten müssen auf den Cent genau angegeben werden und eine Beschäftigung
277 in großen Unternehmen mit einer Möglichkeit zur Kürzung der Pensionen in Relation zur Höhe des Gehalts
278 im Unternehmen einhergehen.
- 279 • Verbot der Annahme von Geschenken im Wert von über 50€ durch Politiker*innen, sofern ein Bezug zur
280 politischen Tätigkeit gegeben ist.
- 281 • Offenlegung aller Ämter und Mitgliedschaften durch alle Mandatsträger*innen.
- 282 • Die Karenzzeit nach dem Ausscheiden aus dem Mandat muss über ein Jahr hinaus verlängert werden.

283 Schluss mit Einsparungen in der Verwaltung und Justiz

284 Sowohl Verwaltung als auch Justiz sind mehr als ausgelastet. Damit sie diese für einen funktionierenden Rechtsstaat
285 wesentlichen Aufgaben angemessen wahrnehmen können fordern wir ein Ende der Einsparungen in Verwaltung
286 und Justiz. Dies gilt einerseits für die personelle Ausstattung, hier müssen ausreichend Stellen geschaffen werden
287 um die anfallende Arbeit erledigen und den Vollzug der Gesetze sicherstellen zu können. Gleichzeitig müssen auch
288 ausreichend und auf einem modernen Standard Arbeitsmittel, Literatur, Schulungen und Weiterbildungen, die der
289 Arbeit von Justiz und Verwaltung dienen, zur Verfügung gestellt werden. Nur so können Verwaltung und Justiz auch
290 das erforderliche hohe Niveau leisten und den öffentlichen Ansprüchen gerecht werden. Um den Kontakt der Bür-
291 ger*innen zu verbessern, muss eine Kontaktaufnahme künftig auch per E-Mail ermöglicht bzw. ausgebaut werden,
292 insbesondere hinsichtlich Strafanzeigen oder Strafanträgen.

293 Zudem können Justiz und Polizei durch die von uns geforderten Entkriminalisierungen bezüglich Cannabis und Fah-
294 ren ohne gültigen Fahrscheins entlastet werden, da die Verfolgung dieser „Straftaten“ unzählige Arbeitsressourcen
295 binden“ Begründung: Beschlusslage

296 **Rechtsstaatlichkeit in Europa**

297 Nach wie vor ist das Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis innerhalb der EU weiter ausbaufähig. Infolge der Fi-
298 nanzkrise 2008/2009 haben sich beispielsweise mit der Troika und Frontex mehr und mehr europäische Strukturen
299 gebildet, die keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegen.

300 Rechtsstaatliche Elemente in der EU stärken

301 Insbesondere die Rechtsstellung des Europäischen Parlaments muss gestärkt werden, zum Beispiel durch das Recht,
302 Gesetzesvorschläge einzubringen und über den Haushalt der EU zu entscheiden. Außerdem sollen der Minister*in-
303 nenrat und der Rat der EU durch eine Zweite Kammer des Parlaments ersetzt werden, die aus demokratischen Re-
304 präsentant*innen besteht.

305 Auch die Zivilgesellschaft soll durch die Schaffung einer Dritten Kammer eingebunden werden.

306 Zudem brauchen wir eine vollwertige Exekutive, die nicht mehr nur als “verlängerter Arm” der Mitgliedstaaten dient.
307 Die Kommission soll zu einer echten Europäischen Regierung werden, die vom Parlament gewählt und kontrolliert
308 wird. Einer vollwertigen Legislative und Exekutive ist eine starke Judikative entgegenzustellen, deren Aufgabe insbe-
309 sondere der Schutz von Demokratie, Föderalismus, Sozialstaat und Rechtsstaat ist.

310 Eine gemeinsame rechtsstaatliche Verfassung für Europa

311 Die Europäische Union ist ein Staatenverbund, der auf gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten
312 aufgebaut ist. Das reicht uns jedoch schon lange nicht mehr. Alleine der Glaube an Wachstum und wirtschaftliche
313 Zusammenarbeit ermöglicht kein solidarisches Zusammenleben in Europa. Die Coronakrise zeigt hier ein weiteres

314 Mal, dass der Wohlstand einzelner Länder nicht auf Kosten der anderen entstehen darf. Es ist nicht fair, wenn Deut-
315 sche ihr billiges Fleisch durch die Ausbeutung von Arbeiter*innen aus Rumänien, Bulgarien und Polen erhalten. Es
316 ist nicht gerecht, wenn das italienische Gesundheitssystem infolge der durch die EU verordneten Sparmaßnahmen
317 kaputtgespart wurde und dies unzählige Todesopfer zur Folge hat. Jede*r einzelne Bürger*in Europas kann nichts
318 für die Verfehlungen der Regierungen der Länder, aber wir leben alle zusammen in einem Europa. Wir fordern daher
319 eine solidarische Europäische Verfassung als Grundstein für ein gerechtes und demokratisches Miteinander.

320 Diese Europäische Verfassung soll in einem fairen, transparenten und demokratischen Verfahren erarbeitet werden.
321 Die Zivilgesellschaft in ihrer gesamten Vielfalt muss an diesem Prozess in angemessenem Maße beteiligt werden.
322 Ziel ist ein Europa, das sowohl in formaler, als auch in materieller Hinsicht auf rechtsstaatlichen und demokratischen
323 Prinzipien fußt und die universellen Menschenrechte an erster Stelle achtet. Gleichzeitig ist unser Europa nicht an
324 Wirtschaftlichkeit sondern an einem sozialen Miteinander der Menschen und nachhaltigen

325 Umgang mit Mensch und Umwelt ausgerichtet. Auch wenn die Zusammenarbeit der europäischen Länder oftmals
326 schwer ist, so kann eine Zukunft doch nur in einem verstärkten Miteinander bestehen.

327 Keine Begünstigungen für Staaten, die rechtsstaatliche Grundsätze verletzen

328 Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten muss von Seiten der EU regelmäßig beobachtet wer-
329 den. Wir fordern die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze als Bedingung bei der Vergabe von EU-Beihilfen. Wenn
330 sich ein Land nicht an rechtsstaatliche Grundsätze hält, müssen finanzielle Maßnahmen als Mittel zur Durchsetzung
331 europäischer Standards möglich sein.